

in Niedersachsen

ARK der Diakonie in Niedersachsen ? Ebhardtstraße 3A 130159 Hannover

An die
Diakonischen Werke in Niedersachsen
und
die zuständigen Rechenzentren

**ARBEITSRECHTLICHE
KOMMISSION DER
DIAKONIE IN NIEDERSACHSEN**

Ebhardtstr. 3 A (Lutherhaus)
30159 Hannover

Geschäftsstelle

Telefon: 0511/3604-168

Telefax: 0511/234 40 61

e-mail: ark.geschaeftsstelle
@diakonie-hannovers.de

13.11.2003

**Arbeitsvertragsrichtlinien der Konföderation evang. Kirchen in Niedersachsen
(AVR-K)**

Hier: Veröffentlichung der Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission:

- I. Übergangsregelung AVR-K „modern“ (Festlegung der Prozentzahlen und des Rahmens der betrieblichen Verschiebung der Entgelterhöhung)
- II. Verfahren bei Nicht-Einigung über Eingruppierung (Zuordnung zu den neuen Entgeltgruppen)
- III. Notlagenregelung
- IV. Weitere Änderungen bzw. Ergänzungen

Die Arbeitsrechtliche Kommission der Diakonie in Niedersachsen (ARK-Nds.) hat in ihrer Sitzung am 12./13. November 2003 folgendes beschlossen:

Zu I.: Übergangsregelungen AVR-K

1. § 2 Abs. 1 Satz 1: Der Abschlagsprozentsatz beträgt für das Kalenderjahr 2004 90 %.

Erläuterungen: Die bereits beschäftigten Arbeitnehmerinnen, deren Vergleichsentgelt 2 (AVR-K-modern-Entgelt) das Vergleichsentgelt 1 (AVR-alt-Entgelt) übersteigt, bekommen ab dem 01.01.2004 nicht sofort das AVR-K-modern-Entgelt, sondern zunächst nur das V1 zuzüglich 10 % des Unterschiedsbetrages zwischen V1 und V2.

Beispiel: Eine Arbeitnehmerin hatte bisher nach den Berechnungen der Übergangsregelungen ein Entgelt (V1) von 1500,- €. AVR-K „modern“ sieht ein Entgelt in Höhe von 1700,- € vor. Dann beträgt der Unterschiedsbetrag

200,- €. Die Arbeitnehmerin bekäme zum 01.01.2004 1500,- € (bisheriges Entgelt) plus den um **90 %** verminderten Unterschiedsbetrag, also 20,- € , also insgesamt 1520,- €.

2. § 3: Der Verminderungs-Prozentsatz für neu eingestellte Arbeitnehmerinnen ab dem 01.01.2004 wird für das Jahr 2004 auf 11 % festgelegt.

Erläuterungen: Dies bedeutet, dass im nächsten Jahr - und nur im nächsten Jahr - das Entgelt für neu eingestellte Arbeitnehmerinnen, die ab dem 01.01.2004 eingestellt werden, nicht dem 100 %-Entgelt der AVR-modern entspricht, sondern nur 89 % des AVR-modern-Entgelts. Für Berufsanfänger wird dieses (89 % ige) Entgelt nach den entsprechenden Tätigkeitsjahren noch einmal abgesenkt.

Beispiel: Wird jemand zum 01.04.2004 nach Abschluss seiner Ausbildung eingestellt, bekommt er in der Entgeltgruppe E 7 = 1.749,47 €. Beginnt jemand, der schon in einem anderen Unternehmen 3 Jahre berufstätig war, bekommt er 1.968,15 €.

Die Entgelte für neu eingestellte Arbeitnehmerinnen, die ab dem 01.01.2004 eingestellt werden, beträgt für das Jahr 2004:

	89% des ursprüngl. AVR-K- Entgelts	davon 95%	davon 90%	davon 80%
E 14	4.565,93	4.337,63	4.109,34	3.652,75
E 13	4.085,30	3.881,04	3.676,77	3.268,24
E 12	3.604,69	3.424,45	3.244,22	2.883,75
E 11	3.220,19	3.059,18	2.898,17	2.576,15
E 10	2.979,87	2.830,88	2.681,88	2.383,90
E 9	2.643,44	2.511,27	2.379,10	2.114,75
E 8	2.307,00	2.191,65	2.076,30	1.845,60
E 7	2.186,84	2.077,49	1.968,15	1.749,47
E 6	2.018,63	1.917,70	1.816,76	1.614,90
E 5	1.826,38			
E 4	1.730,25			
E 3	1.634,12			
E 2	1.538,00			
E 1	1.441,87			

3. § 4 Abs. 1 Satz 1: 1 % der für das Jahr 2004 bereits beschlossenen Entgelterhöhung kann unter den dort genannten Voraussetzungen bis zu 6 Monaten verschoben werden.

Zu II.: Verfahren bei Nicht-Einigung über Eingruppierung

Aufgrund des Inkrafttretens der AVR-K „modern“ zum 01.01.2004 ist es bei der Umstellung auf das neue Eingruppierungs- und Entgeltsystem erforderlich, dass jeder Arbeitsplatz einer Entgeltgruppe zugeordnet wird. Diese Zuordnung ist mitbestimmungspflichtig, d.h. sie wird von der Unternehmensleitung und der MAV gemeinsam vorgenommen. Sollten sich die Betriebspartner vor Ort nicht einigen können, ist die Arbeitsrechtliche Kommission bereit, in der Umstellungsphase Hilfestellung zu leisten. Sofern sich beide Seiten (Unternehmensleitung und MAV) mit einer (formlosen) Anfrage an die Geschäftsstelle der ARK-Nds. wenden, wird sich die Kommission mit den Betroffenen in Verbindung setzen eine unverbindliche Stellungnahme abgeben.

Zu III.: Notlagenregelung

An einer endgültigen Notlagenregelung, die Inhalt der AVR-K werden soll, wird von der Arbeitsrechtlichen Kommission weiter gearbeitet.

Um in der Zwischenzeit aber Einzel-Entscheidungen zu ermöglichen, gibt es ein Verfahren, das es ermöglicht, dass die ARK-Nds. auch ohne endgültige Notlagenregelung sich mit derlei Anträgen befasst:

Die Beschlussfassung einer Notlagenregelung der ARK-Nds. setzt voraus:

1. Bestätigung der wirtschaftlichen Notlage durch ein unabhängiges Prüfungsunternehmen.
2. Ein Sanierungskonzept zur Beseitigung der wirtschaftlichen Notlage, das folgenden Anforderungen genügt:
 - Maßnahmen müssen geeignet sein, die Insolvenzgefahr **nachhaltig** zu beseitigen.
 - Der Beitrag der Arbeitnehmer darf nur vorübergehend sein, d.h. die Rückkehr zu den AVR-K in absehbarer Zeit muss gewährleistet sein.
 - Wesentlicher Bestandteil des Sanierungskonzeptes muss eine mit der Mitarbeitervertretung vereinbarte Personalbestandsplanung für den Sanierungszeitraum sein. Auf Wunsch der Mitarbeitervertretung ist ein unabhängiger Berater für die Mitarbeitervertretung bereit zu stellen.
 - Das Konzept muss erkennen lassen, dass nicht nur die Arbeitnehmer, sondern andere Beteiligte (z.B. Landkreis, Diakonisches Werk, Landeskirche) sowie die leitenden Arbeitnehmer einen Beitrag leisten.
 - Das Sanierungskonzept ist durch eine unabhängig, fachkundige Person bzw. Gesellschaft auf Schlüssigkeit, Machbarkeit und Nachhaltigkeit hin gutachterlich zu überprüfen.
3. Das Sanierungskonzept und die darin enthaltenen Maßnahmen, die Ansprüche der Arbeitnehmer beschränken, müssen in einer Dienstvereinbarung zur Überwindung einer vorübergehenden Notlage festgelegt werden.

Neben diesen Voraussetzungen einer Antragstellung empfiehlt die Arbeitsrechtliche Kommission zu prüfen, ob zukünftig die Einrichtung eines Wirtschaftsausschusses, sowie eine Mitgliedschaft von Arbeitnehmervertretern im Aufsichtsgremium zweckmäßig sein kann.

Sofern die genannten Voraussetzungen vorliegen, wird sich die ARK-Nds. mit dem Antrag befassen.

IV. Weitere Änderungen bzw. Ergänzungen der ARV-K „modern“:

1. § 29: Es wird ein neuer Absatz 4 eingefügt:

„(4) Abgeschlossene Dienstvereinbarungen gemäß § 27 Abs. 4 der bis zum 31.12.2004 gültigen Fassung der AVR-K gelten auch nach dem 01.01.2004 weiter.“

2. Anlage Ausbildung, § 9: Im Anschluss an die Worte: „in den Ferien“ werden die Worte: „bzw. in der unterrichtsfreien Zeit“ eingefügt.

3. Hinweis zur Korrektur eines redaktionellen Fehlers in § 31 Abs. 4 Satz 2 :
Der letzte Halbsatz, der mit den Worten „und bei Arbeitsunfällen“ beginnt, gehört unter den zweiten Spiegelstrich, um den Bezug zur 26. Woche zu erhalten. Bitte korrigieren Sie dies in Ihrer AVR-K Fassung.

Datum des Inkrafttretens der Beschlüsse: 13.11.2003

Hannover, 14.11.2003

gez. Neuendorf